



BDVI Nordrhein-Westfalen · Neuenhöfer Allee 49-51 · 50935 Köln

Landtag Nordrhein Westfalen

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Per Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)



Bund der Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieure e.V.  
**Nordrhein-Westfalen**

Neuenhöfer Allee 49-51  
50935 Köln  
Fon (0221) 40 64 200  
Fax (0221) 40 64 230  
Mail [nrw@bdvi.de](mailto:nrw@bdvi.de)  
Web [www.bdvi-nrw.de](http://www.bdvi-nrw.de)

Vorsitzender  
Dipl.-Ing. Rudolf Wehmeyer  
Grevener Str. 75  
48159 Münster

Fon (0251) 201350  
Fax (0251) 2013510  
Mail [info@vermessungsbuero-  
wehmeyer.de](mailto:info@vermessungsbuero-wehmeyer.de)

Münster, den 03.02.2014

**Zweites Gesetz zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens  
(Zweites Katastermodernisierungsgesetz)  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/4380**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Sieveke,

unter Bezugnahme auf Ihre Zuschrift vom 11.12.2013 bedanken wir uns für die Einräumung der Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung.

Der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V. hat bereits zu dem vom Ministerium für Inneres und Kommunales vorgelegten Entwurf mit Schreiben vom 13.09.2013 ausführlich und darüber hinaus mit weiterem Schreiben vom 22.10.2013 an die Fraktionsvorsitzenden, an die Parlamentarischen Geschäftsführer, an die Fachpolitischen Sprecher des Innenausschusses sowie der Ausschüsse Bauen und Wohnen; Kommunalpolitik und an den Ausschuss Wirtschaft, Energie, Mittelstand und Handwerk zusammenfassend Stellung genommen. Im Anschluss daran hat die Landesregierung den Gesetzentwurf vom 18.11.2013 in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Hierbei hat die Landesregierung zentrale Forderungen des BDVI nicht berücksichtigt, sodass der BDVI hiermit die Gelegenheit aufgreift, diese Kernforderungen noch einmal hervorzuheben und zu präzisieren. Im Einzelnen:

1. Die Landesregierung beschreibt den Anlass der Gesetzesnovellierung unter anderem dahin, dass dem „vielfältigen Berufsausübungspotential und den heute an dieses gestellten Anforderungen Rechnung“ zu tragen ist (Blatt 3 des Gesetzentwurfes). Ferner verweist die Landesregierung darauf, dass der

**BDVI-Justitiar**

BDVI-Justitiar  
c/o Esser & Dr. Holthausen  
Rechtsanwälte  
Am Römerturm 1  
50667 Köln

Fon (0221) 5 60 99 0  
Fax (0221) 5 60 99 90  
[r.holthausen@esser-holthausen.de](mailto:r.holthausen@esser-holthausen.de)  
[hc.esser@esser-holthausen.de](mailto:hc.esser@esser-holthausen.de)  
[l.keddo-kilian@esser-holthausen.de](mailto:l.keddo-kilian@esser-holthausen.de)

Gesetzentwurf eine „Öffnung der Möglichkeiten zur Berufsausübung und der Kooperation“ beinhalte (aaO).

Tatsächlich jedoch lässt sich dem Gesetzentwurf eine derartige Öffnung zweifellos nicht in einem solchem Maße entnehmen, dass hiermit dem Berufsausübungspotential und den Möglichkeiten zur Berufsausübung Rechnung getragen wurde. Die rasante technische Entwicklung zwingt die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) zu stetiger Anpassung ihrer Büroausstattung an die technischen Erfordernisse. Das betrifft sowohl die sächlichen Betriebsmittel als auch die Qualifikation der Mitarbeiter. Die Betriebsinhaber sind daher zur Erzielung und Beibehaltung einer nachhaltigen Unternehmensführung zu erheblichen Investitionen gezwungen. Dieser nachhaltige finanzielle Einsatz kann aber von kleinen und mittleren Büros – der Berufsstand setzt sich insbesondere aus Büros solcher Betriebsgrößen zusammen – nicht unter Gefährdung der finanziellen Basis des einzelnen Büros geleistet werden. Daher bedarf es zur Existenzsicherung der Büros zwingend der Kooperation zur gemeinsamen Anschaffung und Nutzung der Gerätschaften und zur Realisierung eines effektiven Personaleinsatzes. Das aber ist nur mit einer beachtlichen Ausdehnung der Möglichkeiten gemeinsamer Berufsausübung erreichbar.

Hierbei bedarf es zwingend der Erweiterung der zulässigen Rechtsformen von einer Personengesellschaft zur Kapitalgesellschaft, die gegenüber der Personengesellschaft klarer strukturiert ist. Selbstverständlich bliebe hierbei die Eigenverantwortlichkeit des ÖbVI bei Ausübung seiner hoheitlichen Tätigkeiten unberührt, denn die Organisationsform der GmbH würde nichts an der Beleihung des einzelnen ÖbVI mit der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben ändern. Gerade in Bezug auf die Investitions- und Kreditrisiken lässt sich die wirtschaftliche Existenz eines Vermessungsbüros mit Hilfe der Organisationsform der Kapitalgesellschaft eher sichern als dies für eine Personengesellschaft gilt.

2. Die Vorschläge der Landesregierung werden diesem Erfordernis nur unzureichend gerecht. Art. 1 § 13 des Gesetzentwurfes wird den Erfordernissen einer modernen Betriebsführung nicht gerecht. Diese Bestimmung beinhaltet keineswegs die von der Landesregierung in der Einleitung beschriebene Öffnung. Vielmehr hält die Landesregierung an den tradierten Vorstellungen möglicher Kooperationen grundsätzlich fest. So wird in der Begründung zu Art. 1 § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfes ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Zulassung einer Bürogemeinschaft unter ÖbVI weder eine Sozietät noch eine Partnerschaftsgesellschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz zulässt.

Das ist umso weniger nachvollziehbar, als das Berufsrecht anderer Bundesländer derartige Rechtsformen der Kooperationen unter ÖbVI und



auch zwischen ÖbVI einerseits und Nicht- ÖbVI andererseits zur Verfügung stellt.

Hierbei muss derartigen Kooperationen auch gestattet sein, sich in überörtlicher Rechtsform zusammenzuschließen. Es ist weder aus der hoheitlichen Rechtstellung der ÖbVI bei Erledigung der Tätigkeiten nach Art. 1 § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfes (=hoheitliche Tätigkeiten) noch aus der Funktion der ÖbVI abzuleiten, dass Kooperationen zwingend die Einrichtung nur einer einzigen Geschäftsstelle voraussetzen. Dazu lässt sich auch der Begründung des Gesetzentwurfes nichts entnehmen. Dort heißt es zu Art. 1 § 13 lapidar, dass durch die Zusammenarbeit mit Dritten die Durchführung von Amtshandlungen unbeeinflusst bleiben muss und daher Bedingungen für vertragliche Zusammenschlüsse zur Berufsausübung vorzugeben sind. Dieser Maßgabe kann der BDVI selbstverständlich zustimmen. Nicht zustimmungsfähig ist aber, die gesellschaftsrechtlichen Organisationsformen derart zu beschneiden wie dies mit dem Gesetzentwurf geschehen ist.

Der BDVI regt daher nachdrücklich eine Änderung des Gesetzentwurfes in Bezug auf die Kooperationsmöglichkeiten an. Der Landesregierung liegen hierzu konkrete Formulierungsvorschläge des BDVI auf der Grundlage unseres Schreibens vom 13.09.2013 vor.

Sollte aus Ihrer Sicht das Erfordernis weiterer Erläuterungen seitens des BDVI gegeben sein, bitten wir um Ihre Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Rudolf Wehmeyer  
Vorsitzender